

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Franki Grundbau GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 310 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Verkäufern und Werklieferern (nachfolgend Lieferanten).

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich bei allen mit uns abgeschlossenen Kauf- und Werklieferungsverträgen (nachfolgend Lieferungen). Entgegenstehende, oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, soweit wir ihnen nicht ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen haben.

§ 2 Bestellung

Es gilt allein der Inhalt unserer schriftlichen Bestellung. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden bedürfen der Bestätigung in Textform.

§ 3 Preise

Die in Angeboten des Lieferanten und unseren Auftrags-bestätigungen ausgewiesenen Preise sind bindend und umfassen sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs- und Transportkosten, Versicherungen, sowie die Kosten der Abladung. Die Preise schließen - sofern nicht anders explizit vermerkt - die gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Wir zahlen nach Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

Als ordnungsgemäß gilt eine Rechnung, wenn sie in 3-facher Ausfertigung an die in der Bestellung ausgewiesene Rechnungsanschrift übersandt wurde und sämtliche im kaufmännischen Verkehr üblichen Angaben umfaßt (d.h. mindestens: Auftrags- bzw. Bestellnummer, Name des Bestellers, erbrachte Leistung, Rechnungsdatum, Leistungsdatum, Empfangs-stelle, Netto-Rechnungs-Betrag, Steuersatz, Steuerbetrag, Brutto-Rechnungs-Betrag, Steuernummer und Bankverbindung des Lieferanten).

Rechnungen, die den formellen Anforderungen des Finanzamts für einen Vorsteuer-Abzug nicht genügen, werden von uns unbearbeitet an den Aussteller der Rechnung zurückgesandt.

Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Eingang der formell richtig und vollständig aufgemachten Rechnung bei uns.

Allen Rechnungen ist eine Kopie des von unserem zur Abgabe der Empfangsbestätigung legitimierten Mitarbeiters quittierten Lieferscheins beizufügen, aus dem der Nachweis der vertragsgemäß erfolgten Lieferung eindeutig hervorgeht.

§ 5 Verpackung / Versand

Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine angemessene Verpackung der zu liefernden Sache zu sorgen. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und Rechnungen sowie in dem den Auftrag betreffenden Schriftwechsel sind die Auftragsnummer bzw. die Bestellnummer anzugeben. Verpackungsmaterial ist vom Lieferanten auf Aufforderung zurückzunehmen und gegebenenfalls für uns kostenfrei gesondert abzuholen. Die Lieferungen erfolgen frei Empfangsstelle.

§ 6 Lieferfristen / Vertragsstrafe

Die in Angeboten und Auftragsbestätigungen kalendermäßig angegebenen Liefertermine sind bindend. Bei Lieferverzug steht uns für jeden Werktag der Verspätung bei einem Lieferwert von bis zu € 1.000,00 brutto ein Vertragsstrafe-Anspruch gegen den Lieferanten in Höhe von 0,3 % des Bruttobestellwertes, insgesamt maximal 10 % zu. Bei Bestellwerten ab € 1.000,00 beträgt der Vertragsstrafe-Anspruch 0,2 % des Brutto-Bestellwertes, insgesamt maximal 5 %.

Weitergehende Ansprüche und insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns vor. Erkennt der Lieferant, dass die vertragsgemäße Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, hat er den Besteller hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Gewährleistung / Garantie

Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen von der vereinbarten Beschaffenheit sind und in Umfang und Qualität den getroffenen Vereinbarungen und eventuell übergebenen Mustern und Proben entsprechen.

Der Auftragnehmer übernimmt ferner die Garantie dafür, dass seine Lieferungen in allen Teilen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, wie z.B. dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, den geltenden berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, der Straßenverkehrszulassungs- und Straßenverkehrsordnung, den harmonisierten VDI-Vorschriften, dem Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, den Allgemeinen Emissions- und Immissionsvorschriften und sonstigen Umweltschutzbestimmungen genügen. Wir werden die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf sichtbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen hin überprüfen.

Eine Mängelrüge muß spätestens 14 Tage ab Empfang bei dem Lieferanten eingegangen sein.

Die Garantie des Lieferanten und unsere sonstigen Ansprüche gegen den Lieferanten werden nicht durch die Gegenzeichnung von Lieferscheinen eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Uns steht ein Wahlrecht zu, ob die mangelhafte Lieferung nachgebessert oder ersetzt werden soll. Der Lieferant trägt die dafür erforderlichen Aufwendungen. Etwaige weiter gehende Schadenersatz-Ansprüche bleiben unberührt. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

§ 8 Eigentum / Eigentumsvorbehalt

Von uns beim Lieferanten zur Um- oder Verarbeitung beigestellte Sachen bleiben unser Eigentum. Die Verarbeitung oder Umbildung wird durch den Lieferanten für uns vorgenommen.

Im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erwerben wir das Eigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten vermischten oder verbundenen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

Die von uns beim Lieferanten zur Um- oder Verarbeitung beigestellten Sachen sind vom Lieferanten auffällig als unser Eigentum zu kennzeichnen.

Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Sachen in seinem Alleineigentum stehen und frei von Rechten Dritter sind, insbesondere keinem Eigentumsvorbehalt Dritter unterliegen.

§ 9 Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, daß mit seiner Lieferung keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzt werden. Von etwaigen Schadenersatzansprüchen dieser stellt uns der Lieferant in voller Höhe frei.

An unseren Zeichnungen oder anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns nach Auftragserledigung unaufgefordert kostenfrei zurückzugeben.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

Soweit in diesen Einkaufs-Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, haftet der Lieferant uns gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften. Vom Lieferanten verwendete Klauseln, durch die dessen Haftung dem Grunde oder der Höhe nach eingeschränkt wird werden auf keinen Fall Vertragsinhalt. Dies gilt auch gegenüber Schadenersatzansprüchen, die uns im Zusammenhang mit Gewährleistungs- oder Garantie-Ansprüchen zustehen.

§ 11 Abtretung / Aufrechnung

Wir sind berechtigt, gegenüber den Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Unsere zur Aufrechnung gestellten Forderungen müssen nicht aus einem bestimmten Lieferverhältnis stammen.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, wenn es sich aus demselben Vertragsverhältnis herleitet.

§ 12 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort der Lieferungen ist der von uns angegebene Lieferort. Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist alleiniger Gerichtsstand Hamburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluß der Vorschriften des internationalen Kaufrechts CISG.

§ 13 Schlußbestimmung

Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; § 139 BGB ist insofern abbedungen.

Seevetal, den 12.01.2018